

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

78. Jahrgang

11. Mai 2021

Nr. 111 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

333/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Verbraucherschutz / Veterinäramt – über die Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 11.05.2021 zum vollständigen Widerruf der Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 10.04.2021 hinsichtlich des darin festgelegten Sperrbezirks (Ausbruch der Geflügelpest in Delbrück)	2 - 4
----------	--	-------

333/2021

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegrevestr. 10 - 14
33102 Paderborn

Gemäß

§§ 35, 41, 43, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602),

§ 6 Abs. 1 Nr. 18 Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938),

§ 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV. NRW S. 104),

§ 44 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)

- jeweils in der derzeit geltenden Fassung -

erlässt der Kreis Paderborn folgende

**Tierseuchen-Allgemeinverfügung
vom 11.05.2021**

**zum vollständigen Widerruf der Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 10.04.2021
(Ausbruch der Geflügelpest in Delbrück)**

1. Meine Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 10.04.2021 wird gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG NRW mit Wirkung vom 12.05.2021, 0:00 Uhr widerrufen.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Hinweis:

Ein weiteres Beobachtungsgebiet wurde aufgrund eines weiteren amtlich festgestellten Ausbruches der Geflügelpest in Delbrück mit Tierseuchen-Allgemeinverfügungen festgelegt. Ich weise darauf hin, dass dieses derzeit weiterhin Bestand hat und in dem festgelegten Gebiet die Regelungen für Beobachtungsgebiete weiterhin gelten.

Begründung:

Zu 1.:

Am 10.04.2021 wurde der Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel in einem Geflügelbestand in Delbrück amtlich festgestellt.

Nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen bin ich als Kreisordnungsbehörde für den Erlass der Tierseuchenverordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) zuständig.

Mit Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 10.04.2021 habe ich gemäß §§ 21 Abs. 1 und 27 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung um den betroffenen Betrieb einen Sperrbezirk sowie ein Beobachtungsgebiet festgelegt.

Gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG NRW kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Bereits mit Allgemeinverfügung vom 02.05.2021 habe ich die Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 10.04.2021 gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG NRW mit Wirkung vom 03.05.2021, 0:00 Uhr insoweit widerrufen, als mit Ziffer 1. um den Ausbruchsbetrieb in Delbrück herum nach § 21 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung ein Sperrbezirk für das Gebiet des Kreises Paderborn festgelegt wurde, weil die Festlegung des Sperrbezirks ab dem 03.05.2021 nicht mehr erforderlich war.

Da die vorgesehenen Maßnahmen im Beobachtungsgebiet mit Ablauf des 11.05.2021 mindestens 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Abschlusses der Grobreinigung und der ersten Desinfektion des Seuchenbetriebs aufrechterhalten worden sind, ist die Festlegung des Beobachtungsgebietes ab dem 12.05.2021 nicht mehr erforderlich, so dass die Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 10.04.2021 ab dem 12.05.2021, 0.00 Uhr auch hinsichtlich des festgelegten Beobachtungsgebietes um den Ausbruchsbestand in Delbrück widerrufen werden kann.

Zu 2.:

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG NRW kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden zu erheben. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ein gereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung- ERW) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet, Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein. Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Paderborn.

Diese Allgemeinverfügung sowie die Karte des aufgehobenen Beobachtungsgebietes können während der üblichen Öffnungszeiten im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kreises Paderborn, 33102 Paderborn, Aldegrevestr. 10-14, Gebäude D, Zimmer D.00.24, eingesehen werden.

Im Auftrag
gez.

Dr. Brandt